

FORM DER ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG

Art. 21 AVIG

C68 Die ALE wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden 5 Taggelder ausbezahlt.

Feiertage, die auf einen Werktag fallen, sind ebenfalls entschädigungsberechtigt, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um kommunale, kantonale oder eidgenössische Feiertage handelt.